

Entgeltordnung für die Sporteinrichtungen der Gemeinde Dörentrup

Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung	Änderungsart	In Kraft seit
27.05.2010	Internet	Neufassung	01.07.2010

§ 1

Diese Entgeltordnung ist verbindlich für die Inanspruchnahme der Sporteinrichtungen der Gemeinde Dörentrup.

Die Gemeinde Dörentrup unterhält vier Sporthallen und vier Außensportanlagen, die für den Schulsport, für Vereine zum Übungsbetrieb, Versammlungen und für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Überlassung der Sporteinrichtungen erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Dörentrup und dem Nutzer.

Die Gemeinde Dörentrup erhebt für die Nutzung der Sporteinrichtung ein Nutzungsentgelt.

§ 2

Die Nutzungsentgelte werden wie folgt festgelegt:

I. Mehrzweckhalle Dörentrup

Übungsbetrieb, vereinsinterne Veranstaltungen (nicht kommerziell), sonstige Versammlungen für

Mitglieder des Gemeindesportverbandes / ortsansässige Vereine und Verbände

- frei

Auswärtige Vereine und Verbände

pro angefangene Stunde (60 Min.)

- ein Hallenteil: 6,00 €
- ganze Halle: 12,00 €

Veranstaltungen (kommerziell)

Mitglieder des Gemeindesportverbandes / Ortsansässige Vereine und Verbände

- a) Ausschankberechtigung pro Veranstaltung:
 - ein Hallenteil 250,00 €
 - ganze Halle 350,00 €
- b) Miete pro Veranstaltung:
 - ein Hallenteil 125,00 €
 - ganze Halle 250,00 €

Auswärtige Vereine und Verbände

Die doppelten Entgelte unter Ziffer 1a) u. b).

Blauer Salon und Küche

Die Nutzung des Blauen Salon und der Küche in der Mehrzweckhalle erfolgt ausschließlich auf gesonderten Antrag. Für die Nutzung ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

II. Sporthallen in Beqa und Humfeld

Übungsbetrieb, vereinsinterne Veranstaltungen (nicht kommerziell), sonstige Versammlungen für

Mitglieder des Gemeindesportverbandes / ortsansässige Vereine und Verbände

- frei

Auswärtige Vereine und Verbände

pro angefangene Stunde (60 Min.) 6,00 €

Veranstaltungen (kommerziell)

Bei öffentlichen / kommerziellen Veranstaltungen in den Sporthallen wird das Benutzungsentgelt einheitlich auf 250,00 € festgesetzt.

III. Sporthalle Schwelentrup

Übungsbetrieb, vereinsinterne Veranstaltungen (nicht kommerziell), sonstige Versammlungen für

Mitglieder des Gemeindesportverbandes / ortsansässige Vereine und Verbände

- frei

Auswärtige Vereine und Verbände

pro angefangene Stunde (60 Min.) 3,00 €

Veranstaltungen (kommerziell)

Bei öffentlichen / kommerziellen Veranstaltungen in den Sporthallen wird das Benutzungsentgelt einheitlich auf 100,00 € festgesetzt.

Für die Sporthalle Schwelentrup wird das Benutzungsentgelt nur erhoben, soweit kein Überlassungsvertrag mit einem der Vereine für diese Sportanlage geschlossen wurde.

Von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die jeweilige Sporthalle sind Veranstaltungen befreit, die auf die Erhebung von Eintrittsgeldern verzichten bzw. keine kommerziellen Gewinne erzielen oder die erzielten Überschüsse für karitative Zwecke zur Verfügung stellen.

IV. Außensportanlagen / Sporthäuser

Übungsbetrieb, vereinsinterne Veranstaltungen (nicht kommerziell), sonstige Versammlungen auf den Außensportanlagen für

Mitglieder des Gemeindesportverbandes / ortsansässige Vereine und Verbände

- frei

Auswärtige Vereine und Verbände

pro angefangene Stunde (60 Min.) 6,00 €

Veranstaltungen (kommerziell)

Bei öffentlichen / kommerziellen Veranstaltungen auf den Außensportanlagen wird das Benutzungsentgelt einheitlich auf 250,00 € festgesetzt.

Von der Erhebung des Benutzungsentgeltes für die jeweilige Außensportanlage sind Veranstaltungen befreit, die auf die Erhebung von Eintrittsgeldern verzichten bzw. keine kommerziellen Gewinne erzielen oder die erzielten Überschüsse für karitative Zwecke zur Verfügung stellen.

Veranstaltungen und Feiern von Vereinsmitgliedern in den Sporthäusern

Veranstaltungen und Feiern von Vereinsmitgliedern in den Sporthäusern sind der Gemeinde im Voraus anzuzeigen. Hierzu ist ein Verantwortlicher als Ansprechpartner zu benennen. Für anteilige Energie- und sonstige Verbrauchskosten ist pro Veranstaltung ein Benutzungsentgelt in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein.

Für die Außensportanlagen / Sporthäuser wird das Benutzungsentgelt nur erhoben, soweit kein Überlassungsvertrag mit einem der Vereine für die jeweilige Sportanlage geschlossen wurde.

IV. Kegelbahn (Sporthalle Bega)

Für die Nutzung der Kegelbahn in der Sporthalle Bega ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Für die Nutzung wird das Benutzungsentgelt auf 10,00 € pro Stunde festgesetzt.

Die Abrechnung erfolgt nach gemeldeten Nutzungszeiten, bei regelmäßiger Nutzung halbjährlich im Nachhinein.

IV. Sauna (Sportanlage Schwelentrup)

Für die Nutzung der Sauna im Sporthaus Schwelentrup wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 10,-- € pro Saunatag erhoben. Die Stromkosten werden anhand des tatsächlich entstandenen Verbrauchs separat abgerechnet. Die Nutzung ist im Sportanlagenbuch einzutragen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein

Für die Sauna wird das Benutzungsentgelt nur erhoben, soweit kein Überlassungsvertrag mit einem der Vereine für diese Sportanlage geschlossen wurde.

Darüber hinaus wird für die Nutzung aller Sporteinrichtungen ein Beitrag zur anteiligen Deckung der Energie- bzw. Verbrauchskosten gem. § 3 erhoben.

§ 3

Der Beitrag zur anteiligen Deckung der Energie- und Verbrauchskosten beträgt je angefangene Stunde (60 Min.):

Sporthallen

Für die Mehrzweckhalle Döretrup	2,-- Euro
Für die Sporthalle Bega oder Humfeld	2,-- Euro
Für die Sporthalle Schwelentrup	2,-- Euro

Außensportanlagen

Für die Sportanlage Humfeld	5,-- Euro
Für die Sportanlage Schwelentrup	5,-- Euro
Für die Sportanlage Spork	5,-- Euro
Für die Sportanlage Bega	5,-- Euro

Die Kosten für die Flutlichtanlagen Schwelentrup und Spork werden anhand des tatsächlich entstandenen Verbrauchs separat abgerechnet.

Im Beitrag für die Sportanlage Bega ist ein Anteil (25 %) für die Nutzung der Umkleidemöglichkeiten und sanitären Anlagen der Sporthalle Bega enthalten.

Für die Außensportanlagen, sowie für die Turnhalle Schwelentrup wird der Beitrag zur anteiligen Deckung der Energie- und Verbrauchskosten nur erhoben, soweit kein Überlassungsvertrag mit einem der Vereine für die jeweilige Sportanlage geschlossen wurde.

§ 4

Der Benutzer hat das Nutzungsentgelt für einmalige Veranstaltungen im Voraus an die Gemeinde Döretrup zu entrichten.

Der Beitrag zur anteiligen Deckung der Energie und Verbrauchskosten wird den jeweiligen Nutzern nach einmaligen Veranstaltungen sofort in Rechnung gestellt.

Grundlage für die Abrechnung regelmäßigen Nutzung ist der Belegungsplan, der innerhalb der Sommerferien jeweils für das kommende Schuljahr zu erstellen ist. Der Beitrag zur Deckung der anteiligen Energie- und Verbrauchskosten wird jährlich im Voraus abgerechnet. Die Zahlung ist anteilig zu Beginn eines jeden Quartals fällig. Bei sofortiger Zahlung der Gesamtsumme wird ein Rabatt in Höhe von 3 % gewährt.

Wird die Sporteinrichtung gleichzeitig durch mehrerer Nutzer in Anspruch genommen, reduziert sich der Anteil entsprechend der Anzahl der Nutzer.

Die Abrechnung der Wochenend- und Sondernutzungszeiten erfolgt halbjährlich im Nachhinein. Diese Nutzungszeiten werden anhand der Meldung des Saison-Belegungsplans ermittelt.

Soweit eine Sportanlage und die dazugehörigen Gebäude auf Grundlage einer geschlossenen Überlassungsvereinbarung von einem Verein bewirtschaftet und unterhalten wird, wird von der Gemeinde Döretrup für diese Sportanlage kein Benutzungsentgelte und kein Beitrag zur anteiligen Deckung der Energie- und Verbrauchskosten erhoben.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft, die bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister